

Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes

Vom 7. Juni 2023 (Stand 1. August 2023)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006¹⁾, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 23.5224.01 vom 17. April 2023,

beschliesst:

§ 1 *Aufgaben*

¹ Der Parlamentsdienst unterstützt den Grossen Rat, das Ratsbüro und die Kommissionen und erledigt die administrativen, juristischen und organisatorischen Aufgaben.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Sessionen des Grossen Rates und die Sitzungen des Ratsbüros und der Kommissionen;
- b) die Protokollführung im Grossen Rat, im Ratsbüro und in den Kommissionen;
- c) die Unterstützung der Ratsmitglieder, insbesondere der Präsidien, in Verfahrens-, Rechts- und Sachfragen;
- d) die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die politische Bildung;
- e) die Betreuung der Webseite grosserrat.bs.ch mit der Grossratsdatenbank;
- f) die Archivierung von Daten und Dokumenten des Grossen Rates, des Ratsbüros und der Kommissionen.

§ 2 *Leitung*

¹ Die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Parlamentsdienstes erfolgt auf Antrag des Ratsbüros durch den Grossen Rat.

² Die Leitung koordiniert die Arbeiten des Parlamentsdienstes. Priorität haben Aufträge des Präsidiums, des Ratsbüros und der Kommissionen.

§ 3 *Organisation*

¹ Der Parlamentsdienst ist dem Ratsbüro unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

² Der Parlamentsdienst erstellt sein Budget selbständig. Das Budget wird vom Ratsbüro genehmigt.

³ Der Parlamentsdienst organisiert sich selbst nach den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen. Wichtige Veränderungen müssen durch das Ratsbüro genehmigt werden.

§ 4 *Mitarbeitende des Parlamentsdienstes*

¹ Das Ratsbüro genehmigt auf Antrag der Leitung des Parlamentsdienstes die Personalkosten und die Einreihung der Mitarbeitenden. Die Einreihung und Entlöhnung erfolgt nach der kantonalen Lohngesetzgebung.

² Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitenden richten sich nach den vom Ratsbüro zu genehmigenden Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.

³ Die Anstellung der Mitarbeitenden wird auf Antrag der Leitung des Parlamentsdienstes vom Ratsbüro genehmigt.

¹⁾ SG [152.100](#)

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. August 2023 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes vom 19. März 2003 aufgehoben.